

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 236/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Clare W [REDACTED] geb. [REDACTED],

• T [REDACTED], L [REDACTED], [REDACTED] England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], L [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

An W [REDACTED]platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 22. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandengerichts Celle vom
10. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, daß
das psychische Leiden der Klägerin vor 1950, nämlich schon
1942, in zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Benachrichtigung
über das Verfolgungsschicksal ihrer Eltern, begonnen habe.
Es hält deswegen einen ursächlichen Zusammenhang dieses
Leidens mit dieser Benachrichtigung und damit mit der
Verfolgung nicht für wahrscheinlich. Dies steht im Ein-
klang mit der Auffassung des Sachverständigen Professor
Dr. Last, der eine wesentliche Mitverursachung der
psychischen Störungen durch die Verfolgung nur unter
der Voraussetzung für wahrscheinlich gehalten hat, daß
den Angaben der Klägerin, sie leide seit 1942 an Depres-
sionszuständen, Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit, Glauben
geschenkt wird oder diese Angaben als wahr unterstellt werden.

Danach sind die Erwägungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob die Verfolgung der Eltern der Klägerin und die Nachrichten darüber der eigenen Verfolgung der Klägerin zuzurechnen sind oder ob es sich insoweit nur um eine mittelbare Schädigung der Klägerin handelt, für die Entscheidung unerheblich. Die von der Klägerin gegen diese Erwägungen mit Recht geltend gemachten Bedenken können daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die behauptete Fehlerhaftigkeit des Tatbestandes des Berufungsurteils bildet nur dann einen Revisionsgrund, wenn die Dreimonatsfrist des § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO nicht eingehalten werden konnte, weil Tatbestand und Entscheidungsgründe vor Ablauf dieser Frist noch nicht vorlagen (BGHZ 32, 17, 23 ff). Dies ist hier nicht der Fall. Den Antrag der Klägerin auf Tatbestandsberichtigung hat das Berufungsgericht als unsulässig zurückgewiesen, weil er erst nach Ablauf der einwöchigen Frist des § 320 Abs. 1 ZPO gestellt worden ist. Diese Entscheidung kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen (§ 209 Abs. 1 BGG, §§ 320 Abs. 4 Satz 4, 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Aber auch wenn der Tatbestand des Berufungsurteils entragend berichtigt worden wäre, hätte die Revision nicht zugelassen werden können. Wenn das Berufungsgericht nicht alle Auswirkungen der Verfolgung der Klägerin, die zu einem Gesundheitsschaden hätten führen können, von

Amts wegen ermittelt und berücksichtigt haben sollte,
so wäre dies ein einfacher Verfahrensfehler, der die
Zulassung der Revision nicht rechtfertigt (BGH Rnw 1967,
378 Nr. 27; 431 Nr. 42).

Wüstenberg

Dr. Thumm